

Allgemeines Verwaltungsrecht

Schaubilder und Schemata

Joachim Krampetzki
Renate Barsuhn

5. Auflage
Oktober 2009

exvo- Verlag
Preußenstraße 141
41464 Neuss

Tel.: 0178 4979718
Fax: 03212 3986329
e-mail: avr-skript@gmx.de

www.avr-skript.de

INHALTSVERZEICHNIS:

I. GRUNDLAGEN

Verwaltungsverfahrensgesetz (Überblick) _____	1
Verwaltungsbegriff _____	3
Aufgaben und Zwecke der Verwaltung _____	4
Rechtsquellen des Verwaltungsrechts _____	5
wesentliche Verfassungsgrundsätze im Verwaltungsrecht _____	7
Arten des Verwaltungshandelns _____	8
Handlungsformen der Verwaltung _____	9
Rechtsbindung der Verwaltung auf dem Gebiet des Privatrechts _____	10
Abgrenzung öffentliches Recht / Privatrecht _____	11
Handlungsformen des öffentlichen Rechts _____	13

II. VERWALTUNGSAKT

der Verwaltungsakt _____	15
• Funktionen des Verwaltungsaktes _____	16
• Wirkungen des Verwaltungsaktes _____	17
• Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes Rechtsfolgen / Heilungsmöglichkeiten _____	18
• Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 44 VwVfG _____	19
• Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten _____	21
formelle Rechtmäßigkeit	
□ Zuständigkeit _____	23
□ ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens _____	25
○ das Verwaltungsverfahren im weiteren und engeren Sinne _____	27
○ wesentliche Grundsätze im Verwaltungsverfahren _____	29
○ Verfahrensbeteiligte _____	31
○ vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen _____	33
○ rechtliches Gehör _____	35
Ausnahmen von der Anhörungspflicht _____	36
Ausnahmen von der Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht _____	37
□ Begründung _____	39
□ Bekanntgabe _____	41
○ Zustellung _____	43
○ Wirksamkeit des Verwaltungsaktes _____	45

□ Verfahrens- und Formfehler – Heilung und Folgen	47
---	----

materielle Rechtmäßigkeit

□ Beurteilungs- / Ermessensspielraum	
○ Abgrenzung gebundene Verwaltung / Ermessensverwaltung	49
○ Grenzen des Ermessensspielraumes	51
○ Abgrenzung Beurteilungs- / Ermessensspielraum	53
○ Methoden zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	55
□ besondere materielle Anforderungen an den VA im Falle	
○ von Nebenbestimmungen	57
■ Prüfung der Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen	59
■ Rechtsschutzmöglichkeiten beim Erlass von Nebenbestimmungen	61
○ der Rücknahme	63
○ des Widerrufs	65
○ des Wiederaufgreifens des Verfahrens	67
○ der Zusage (Zusicherung)	69
□ Bestimmtheitsgrundsatz	71
□ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	73
• Neuregelung, Berichtigung, Aufhebung und Umdeutung von VA`en	74

III. RECHTSSCHUTZ GEGEN VERWALTUNGSAKTE

Überblick	75
Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Widerspruchsverfahrens	76

IV. WIDERSPRUCHSVERFAHREN

Rechtsgrundlagen im Widerspruchsverfahren	77
Zweck des Widerspruchsverfahrens	78
Ablauf des Widerspruchsverfahrens	79
Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs	81

Zulässigkeit

□ Verwaltungsrechtsweg	83
□ Statthaftigkeit des Widerspruchs	85
□ ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs	87
○ Fristberechnung	89
□ Widerspruchsbefugnis	91

Verböserung _____	93
Wirkungen des Widerspruchs _____	94

V. VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ

Überblick _____	95
Struktur des § 80 VwGO _____	96
Ausnahmen vom Suspensiveffekt des Widerspruchs _____	97
Rechtmäßigkeit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO _____	98
Antrag auf Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO _____	99
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO _____	100

VI. KLAGEARTEN

Klagearten der VwGO - Überblick - _____	101
• Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtungsklage _____	103
• Zulässigkeit und Begründetheit einer Verpflichtungsklage _____	105
• Zulässigkeit und Begründetheit einer allg. Leistungsklage _____	107
• Zulässigkeit und Begründetheit einer Feststellungsklage _____	109
• Fortsetzungsfeststellungsklage - Überblick - _____	111
Zulässigkeit und Begründetheit einer Fortsetzungsfeststellungsklage bei	
□ Erledigung nach Klageerhebung _____	113
□ Erledigung vor Klageerhebung _____	115
• Normenkontrollantrag _____	117
Zulässigkeit und Begründetheit einer Normenkontrolle _____	118

VII. ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Arten des öffentlich-rechtlichen Vertrages _____	119
Rechtmäßigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages _____	121
Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages _____	123
Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages _____	125
Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Vertrag / mitwirkungsbedürftiger VA _____	127

STICHWORTVERZEICHNIS _____	128
-----------------------------------	------------

Rechtsquellen des Verwaltungsrechts

Höherrangiges Recht verdrängt (in Pfeilrichtung) niederrangiges Recht

Allgemeine Regeln des Völkerrechts

Regeln, die von allen Völkerrechtssubjekten oder der überwiegenden Mehrheit anerkannt werden (BVerfGE 23, 316)

Bsp.: Grundsatz der Territorialität, der Hoheitsakte im Ausland verbietet
(Ausnahme: Leistungshoheitsakte)

Europäisches Gemeinschaftsrecht

- **primäres GemeinschaftsR** = Gründungsverträge, die im Ergebnis die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft ausmachen.
Bsp.: Maastrichter Vertrag, durch den die drei bis dahin bestehenden Gemeinschaften, also die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) als Europäische Union (EU) zusammengefasst wurden.
- **sekundäres GemeinschaftsR** = die aus der vertraglich begründeten EU-Rechtssetzungsgewalt **abgeleiteten** Rechtssätze, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden sind. Im einzelnen sind dies:
 - **Richtlinien**
Richtlinien legen **verbindliche Ziele** fest.
Die Mitgliedsstaaten sind zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht verpflichtet (Art. 249 des EG-Vertrages). Erfolgt die Umsetzung nicht fristgerecht, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Darüber hinaus kann eine nicht fristgerechte Umsetzung zu individuellen Schadensersatzansprüchen führen.
Die Umsetzung selbst sowie die Wahl der Form und Mittel bleibt dagegen den Mitgliedsstaaten überlassen.
Bsp.: EU Richtlinien zum Vergaberecht, insbesondere die Dienstleistungs-, Lieferkoordinierungs-, Baukoordinierungs- und Sektorenrichtlinie; Umsetzung in nationales Recht durch die Einführung der §§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
 - **Verordnungen**
= **abstrakt - generelle** Rechtsakte des Rates und der Kommission, die allg. Geltung haben und in all ihren Teilen verbindlich für jeden Mitgliedsstaat gelten. Die EU kann demnach unmittelbar für ihre Bürger Recht setzen.
Bsp.: Gemeinsamer Zolltarif, landwirtschaftliche Marktordnung, lebensmittelrechtliche Verordnungen
 - **Entscheidungen**
= Rechtsakte zur **verbindlichen Einzelfallregelung**.
Die Entscheidungen sind für diejenigen verbindlich, den sie bezeichnen, wobei dies sowohl Einzelpersonen als auch Mitgliedsstaaten sein können (etwa vergleichbar mit VA).

Höheres Recht verdrängt (in Pfeilrichtung) niederrangiges Recht

Verfassungsrecht

rechtliche Grundordnung des Staates = Gesamtheit aller in der Verfassungsurkunde, d.h. im Grundgesetz niedergelegten Normen

Formelle Gesetze

Unter Gesetzen im formellen Sinn versteht man alle in einem **verfassungsmäßigen, förmlichen** Gesetzgebungsverfahren zustande gekommenen Willensakte der Gesetzgebungsorgane ohne Rücksicht auf ihren materiellen Inhalt.

Rechtsverordnungen

abstrakt - generelle Normen, die von Exekutivorganen (Regierungen, Verwaltungsbehörden) auf der Grundlage einer besonderen gesetzl. Ermächtigung erlassen werden dürfen. Die Exekutive wird dadurch ausn. selbst gesetzgeberisch tätig.

Öffentlich-rechtliche Satzungen

Rechtsnormen, die

- von einer jur. Person des öff. Rechts (Körperschaft, Anstalt, Stiftung)
- zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten
- im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis

erlassen werden und nur für die der jur. Person angehörenden Mitglieder Wirksamkeit entfalten.

Bsp.: Bebauungsplan, Gebührensatzung

Gewohnheitsrecht

ungeschriebenes, verbindliches Recht,

- das durch längere tatsächliche und gleichmäßige allgemeine Übung (obj. Kriterium) entsteht,
- das auf Überzeugungen der Beteiligten beruht, die diese Übung als rechtlich geboten und verbindlich anerkennen (subj. Kriterium) und
- das eine rechtssatzmäßige Formulierbarkeit aufweist (formales Kriterium).

Verwaltungsvorschriften (VV) sind **keine Rechtsquelle**, da sie bereits bestehendes Recht lediglich wiedergeben und damit **keine eigenständige Regelung** treffen.

Sie können als Auslegungshilfen dienen (norminterpretierende VV) oder Anhaltspunkte für den Ermessensgebrauch geben (ermessenssteuernde VV).

Darüber hinaus entfalten VV als rein verwaltungsinterne Vorschriften keine unmittelbare Außenwirkung.

Das Verwaltungsverfahren

im weiteren Sinne

= die gesamte behördliche Tätigkeit, die sich im weitesten Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt oder ihre Grundlage im öffentlichen Recht hat und ihre Berechtigung daraus ableitet.

im engeren Sinne

§ 9 VwVfG (Legaldefinition)

= die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines VA oder auf den Abschluss eines öff.-rechtl. Vertrages gerichtet ist. Es schließt den Erlass des VA oder den Abschluss des öff.-rechtl. Vertrages ein.

nichtförmliches Verwaltungsverfahren, § 10 VwVfG

- keine Formerfordernisse
- Verfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

förmliches Verwaltungsverfahren, §§ 63 ff VwVfG

- findet nur statt, wenn es durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist
- betrifft Fälle schwerwiegender Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers
- **wesentliche Merkmale:**
 - Verwaltung hat mündl. Verhandlung durchzuführen (§ 67ff).
 - Zeugen und Sachverständige sind zur Aussage verpflichtet (§ 65 VwVfG).
 - Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich.

förmliche Rechtsbehelfsverfahren, §§ 79, 80 VwVfG

§79 VwVfG verweist auf §§ 68 ff VwGO (Widerspruchsverfahren) und erklärt im übrigen die Vorschriften des VwVfG für subsidiär anwendbar.

Planfeststellungsverfahren, §§ 72ff VwVfG

- findet nur statt, wenn es durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist (Bsp.: § 17 BfernStraßenG, § 30 Pers.befördergsG).
- **Besonderheiten:**
 - Ersetzung einer oder mehrerer öff.-rechtl. Genehmigungen durch einen Planfeststellungsbeschluss (Konzentrationsfunktion)
 - Anhörungsverfahren, § 73 VwVfG

Zunahme der Formalisierung

vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen

→ Sonderregelungen finden sich in § 65 I VwVfG i.V.m. ZPO (Ablehnung von Sachverständigen) und § 71 III VwVfG (Ablehnung von Ausschussmitgliedern).

Ausgeschlossene Personen, § 20 VwVfG

§ 20 VwVfG schließt bestimmte Personen auf Behördenseite wegen **ihres besonderen Näheverhältnisses** zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des Verfahrens aus. Die Ausschlussgründe gelten nicht nur für die das Verfahren leitenden Amtsträger, sondern für alle Personen, deren Mitwirkung im Verfahren Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis haben kann (z. B. auch Protokollführer).

- Ausgeschlossen sind Amtsträger, die selbst Beteiligte, Angehörige oder Vertreter eines Beteiligten sind (lesen Sie § 20 VwVfG).
- • Trifft einer der Ausschlussgründe des § 20 VwVfG zu, so tritt **der Verfahrensausschluss kraft Gesetz** ein; einer gesonderten Behördenentscheidung zum Zwecke des Ausschlusses bedarf es nicht.
- Die Beteiligten können im Verwaltungsverfahren selbst nicht den Ausschluss eines anderen Beteiligten betreiben; sie haben kein eigenes formelles Ablehnungsrecht. Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens kann die Beteiligung einer ausgeschlossenen Person im Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch/Anfechtungsklage) geltend gemacht werden. Der ausgeschlossene Amtsträger selbst hat die normalen Rechtsbehelfe der VwGO gegen VA'e.
- **Das Verwaltungshandeln, das unter Missachtung des § 20 VwVfG erfolgt ist, ist rechtswidrig, d.h. wirksam, aber angreifbar** (zur ausn. Nichtigkeit vgl. § 44 III Nr. 2 VwVfG).

Besorgnis der Befangenheit, § 21 VwVfG (Auffangtatbestand)

§ 21 VwVfG sieht in Ergänzung zu § 20 VwVfG den Ausschluss von Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit vor. Dazu muss ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung durch einen Amtsträger zu rechtfertigen. Ein solcher Grund liegt nur vor, wenn wegen objektiv feststellbarer Tatsachen vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Amtsträger in einer konkreten Angelegenheit partiisch ist.

- • Ist die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt, hat dies nicht automatisch den Ausschluss des Amtsträgers zur Folge, sondern setzt eine besondere Anordnung des Behördenleiters (ggfs. der Aufsichtsbehörde) voraus, die den Ausschluss erst bewirkt (kein förmliches Ablehnungsrecht der Beteiligten).
- Auch hier kann die Anordnung bzw. die Ablehnung einer Ausschlussanordnung von den Beteiligten nur nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens im Rechtsbehelfsverfahren angegriffen werden. Der ausgeschlossene Amtsträger selbst hat die normalen Rechtsbehelfe der VwGO gegen VA'e.

Bekanntgabe des VA

Mit der Bekanntgabe ist der VA wirksam (§ 43 I VwVfG) und das Verwaltungsverfahren abgeschlossen.

Will die Behörde den VA nicht mehr aufrecht erhalten, muss sie ihn zurücknehmen oder widerrufen (§§ 48 – 50 VwVfG).

Will der Betroffene gegen ihn vorgehen, muss er ihn anfechten (§§ 68ff VwGO) oder das Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragen (§ 51 VwVfG).

- Arten:**
1. Bekanntgabe im weiteren Sinne (Oberbegriff, vgl. § 43 I VwVfG)
 2. Bekanntgabe im engeren Sinne (§ 41 VwVfG)
ACHTUNG: § 41 VwVfG regelt nur die formellen Vorauss. der Bekanntgabe; die materiell-rechtliche Wirkung ist in § 43 I VwVfG geregelt.
 3. schriftliche Bekanntgabe (§ 41 II VwVfG)
 4. öffentliche Bekanntgabe (§ 41 III VwVfG); Vorauss.: spezialgesetzliche Ermächtigung
 5. Zustellung (LZG / VwZG)

Auswahl der Bekanntgabeart:

1. spezialgesetzliche Anordnung einer bestimmten Bekanntgabeart (Bsp.: § 73 III VwGO = Zustellung des Widerspruchsbescheides)
2. Ermessen der Behörde; die Auswahl muss nicht begründet werden!

Bekanntgabe im weiteren Sinne (Oberbegriff)

ist die Eröffnung des VA durch die zuständige Behörde an den Adressaten oder sonstigen Betroffenen.

- **allg. Vorauss.:** **Bekanntgabewille** der Behörde - muss sich beziehen auf die Frage, **ob, wie** (Art), **wann** und **an wen** der VA bekanntgegeben werden soll.
- **Folge einer fehlenden oder fehlerhaften Bekanntgabe:** Der VA **existiert nicht**.
ACHTUNG: Da der VA erst mit seiner Bekanntgabe wirksam wird (vgl. § 43 I VwVfG), kann eine fehlende Bekanntgabe nicht zur Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit führen.
 - Die fehlende Bekanntgabe kann nur mit Wirkung ex nunc, d.h. nicht rückwirkend nachgeholt werden.
BEACHTEN: Die ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheides heilt eine unwirksame Bekanntgabe des Erst-VA (ex nunc).

schriftliche Bekanntgabe

Voraussetzungen: **Zugang:** Der schriftliche VA ist als empfangsbedürftige Willenserklärung analog § 130 BGB bekanntgegeben, wenn er in den **Machtbereich des Empfängers** gelangt ist (z.B. Briefkasten) und dieser die **Möglichkeit** hatte, von ihm Kenntnis zu nehmen.

BEACHTEN: Gemäß § 41 II VwVfG **gilt** ein schriftlicher VA im Bereich des GG mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese Fiktion erfasst ausdrücklich nicht die Fälle, in denen ein Brief nicht oder später zugeht.

Bestimmtheitsgrundsatz, § 37 VwVfG

= hinreichende Festlegung des Regelungsgegenstandes i.S.d. § 35 VwVfG

Erforderlich ist die Bestimmbarkeit,

1. **zwischen wem**, d.h. zwischen
 - a) welcher **Behörde** (vgl. § 37 III VwVfG) und
 - b) welchem **Adressaten** (§ 41 I VwVfG)BEACHTEN: Bestimmbarkeit des Adressaten bei Verwechslungsgefahr (-)

2. **welcher Sachverhalt**

3. **mit welcher Rechtsfolge** BEACHTEN: Die bloße Wiederholung des Gesetzestextes – insbesondere unbestimmter Rechtsbegriffe – genügt nicht.

geregelt wird.

- Ein VA ist auch dann hinreichend bestimmt genug, wenn Zweifel im Wege der **Auslegung** beseitigt werden können; maßgeblich für die Auslegung ist der **objektive** Erklärungsgehalt der Regelung.
- Eine missverständliche Regelung geht zu Lasten der Behörde.

Rechtsfolgen mangelnder Bestimmtheit:

- **Nichtigkeit**, § 44 I VwVfG
Voraussetzungen: Schwerer und offenkundiger Mangel der Bestimmtheit, insbesondere bei Unverständlichkeit und Widersprüchlichkeit

falls (-)

- **materielle Rechtswidrigkeit**
BEACHTEN: Die mangelnde Bestimmtheit kann als materieller Fehler nicht über § 45 VwVfG (Heilung von Verfahrens- und Formfehlern) geheilt werden. Ob eine Heilung möglich ist, richtet sich daher ausschließlich nach den einschlägigen materiellrechtlichen Regelungen. Stehen diese nicht entgegen, kann die Widerspruchsbehörde den VA im Widerspruchsverfahren noch konkretisieren und so die mangelnde Bestimmtheit heilen. Als weitere Heilungsmöglichkeit kommt der Erlass eines Änderungsbescheides (neuer VA) im Klageverfahren in Betracht.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

= ist eine Regelung (Maßnahme) geeignet, erforderlich und angemessen?

Geeignetheit

Die Regelung muss **geeignet** sein, den angestrebten Zweck entweder zu erreichen oder wenigstens zu fördern.

- Prüfungsschritte:**
1. Welcher **Zweck** soll erreicht bzw. gefördert werden?
 2. Was genau besagt die **Regelung** (Inhalt der Regelung)?
 3. Ist die Regelung **geeignet**, den angestrebten Zweck zu erreichen bzw. zu fördern?

Erforderlichkeit

Kann der Zweck auch durch eine **andere, weniger belastende Regelung** erreicht bzw. gefördert werden?

BEACHTEN: Die weniger belastende Regelung muss **gleich geeignet** sein, d.h. der angestrebte Zweck muss auch durch die weniger belastende Maßnahme erreicht oder wenigstens in gleicher Weise gefördert werden können.

- Prüfungsschritte:**
1. Gibt es eine **andere Maßnahme** (ein anderes Mittel), welche den angestrebten Zweck ebenfalls herbeiführt bzw. fördert?
falls nein: Erforderlichkeit (+)
falls ja:
 2. Ist diese andere Maßnahme **gleich geeignet**?

Angemessenheit

(Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Die Regelung darf nicht zu einem Nachteil führen, welcher erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht (Zweck-Mittel-Relation).

- Prüfungsschritte:**
1. Welche **Vorteile** bietet der angestrebte Zweck?
 2. Welche **Nachteile** (Belastungen) sind mit der Regelung verbunden?
 3. Zu welchem Ergebnis führt eine **Abwägung** (Vergleich) zwischen den Vor- und Nachteilen?
 - a) Die Vorteile überwiegen die Nachteile: **Angemessenheit (+)**
 - b) Die Nachteile überwiegen **erkennbar** die Vorteile:
Angemessenheit (-)

Faustformel: Je bedeutender der angestrebte Zweck (Bsp.: Verhinderung einer Gefahr) ist, desto größer können die Nachteile sein, die in Kauf genommen werden müssen.

vorläufiger Rechtsschutz, Struktur des § 80 VwGO

AUSGANGSLAGE: Bekanntgabe eines belastenden VA

Folge: Der VA ist **wirksam** und damit **vollziehbar**.

Vorläufiger Rechtsschutz des Betroffenen: **Widerspruch / Anfechtungsklage**

Folge: Der VA bleibt **wirksam**, ist aber **in seiner Vollziehung gehemmt**,
§ 80 I VwGO („Vollziehbarkeitstheorie“ der h.M. / des BVerwG).

Eintritt der aufschiebenden Wirkung (Suspensiveffekt)

AUSNAHME: § 80 II VwGO

Folge: Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Vorläufiger Rechtsschutz des Betroffenen: Antrag nach

a) **§ 80 IV VwGO**
bei der Behörde
auf
**Aussetzung der sofortigen
Vollziehung**
(geringe praktische Bedeutung)

b) **§ 80 V VwGO**
bei Gericht (Verwaltungsgericht)
auf

- (erstmalige) **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** in den Fällen des **§ 80 II 1 Nr. 1-3 VwGO**
- **Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** im Falle des **§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO**

Unterschied zwischen § 80 IV und V VwGO:

- Die Aussetzung der Vollziehung durch die Behörde nach § 80 IV VwGO setzt nicht die vorherige Einlegung eines Rechtsbehelfs voraus.
- Die Aussetzung nach § 80 V VwGO setzt keinen Antrag voraus, d.h. sie kann auch von Amts wegen erfolgen.

Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtungsklage

I. ZULÄSSIGKEIT

1. **Verwaltungsrechtsweg**, Sonderzuweisungen / § 40 VwGO
2. **Spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage:**

a) Statthaftigkeit der Klage, § 42 I VwGO

(+), wenn Klageziel die Aufhebung eines VA ist.

BEACHTEN: Gegenstand der Klage ist

aa) der ursprüngliche VA in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 I Nr. 1 VwGO)

bb) der Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 I Nr. 2, II VwGO (erstmalige / zusätzliche selbständige Beschwer)

b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO

(+), wenn der Kläger die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann.

aa) Kläger ist Adressat des VA: Die Möglichkeit der Rechtsverletzung ist in diesem Fall immer gegeben, da durch die belastende Regelung des VA zumindest eine Verletzung der allg. Handlungsfreiheit (Art 2 I GG) geltend gemacht werden kann (**Adressatentheorie**).

bb) Kläger ist Dritter, d.h. durch den belastenden VA nur mittelbar betroffen: Der Kläger muss die Möglichkeit der Verletzung eigener subjektiver (**Schutznormtheorie**) Rechte geltend machen (**Möglichkeitstheorie**).

c) Vorverfahren erfolglos durchgeführt, §§ 68 I, 73 VwGO

Ausn.: Vorverfahren entbehrlich (§ 68 I 2 VwGO)

d) Klagefrist, § 74 I VwGO

1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides

bzw. 1 Monat nach Bekanntgabe des VA, falls ein Widerspruch nicht erforderlich ist (vgl. §§ 74 I 2, 68 I 2 VwGO).

3. **ordnungsgemäße Klageerhebung**, §§ 81, 82 VwGO
4. **Zuständigkeit des Gerichts**
 - a) sachliche Zuständigkeit, § 45 VwGO
 - b) örtliche Zuständigkeit, § 52 VwGO
5. **Beteiligungsfähigkeit**, § 61 VwGO
6. **Prozessfähigkeit**, § 62 VwGO
7. **Prozessbevollmächtigte** (sog. Postulationsfähigkeit), § 67 VwGO
8. **richtiger Klagegegner**, § 78 VwGO
9. **keine bereits bestehende Rechtshängigkeit**, § 90 VwGO
10. **keine bereits rechtskräftige Entscheidung in gleicher Sache**, §§ 121, 173 VwGO i.V.m. § 705 ZPO

II. BEGRÜNDETHEIT

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der **VA rechtswidrig** und der Kläger dadurch in seinen Rechten **verletzt** ist (§ 113 I 1 VwGO).

1. **Ermächtigungsgrundlage**
2. **formelle Rechtmäßigkeit des VA**
3. **materielle Rechtmäßigkeit des VA**